



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An die

alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der
Vereinten Nationen

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Strafanzeige gegen das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Hauptverantwortlichen gemäß Artikel 39 (1)(2) der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen:

Armin Laschet s.g. Ministerpräsident
und gegen weitere Erfüllungsgehilfen

wegen:

Amtsanmaßung und Urkundenfälschung

Das Land Nordrhein-Westfalen unter der Geschäftsführung und
Hauptverantwortlichkeit von Herrn Armin Laschet maß sich vorsätzlich an, in die
Gesetzgebung des Preußischen Staates Freistaat Preußen einzugreifen und die
Gesetze zu ändern, ohne dazu durch den Preußischen Staat Freistaat Preußen
legitimiert zu sein.

Beweis:

„Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924“ vom 10. Juni 2021

Anlagen

Der Vorsatz ist darin begründet, daß Laschet von 1981 – 1987 ein Studium der
Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten München und Bonn
absolvierte und ihm bestes Staatswissen zu unterstellen ist.

Begründung:

Seit dem 25. Februar 1947 besteht ein Stillstand der Rechtspflege auf dem
Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen gemäß § 245
Zivilprozeßordnung, verursacht durch das

Kontrollratsgesetz Nr. 46 Auflösung des Staates Preußen

vom 25. Februar 1947

in Kraft getreten am 25. Februar 1947

für die DDR außer Wirkung gesetzt durch
Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in
Deutschland vom 20. September 1955

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I. Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II. Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnung, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung festsetzen sollte.

Artikel III. Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1947

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Quelle: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 89f.
Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 S. 68
© 16. Februar 2001 - 7. Juni 2004

Durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde einerseits das Dritte Reich in seinen Grenzen von 1937 besetzt, welches mit dem s.g. Zwei plus Vier-Vertrag wieder hergestellt wurde

und

andererseits das zum Dritten Reich exterritoriale Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen kriegerisch okkupiert und zur Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes in s.g. Länder gegliedert. (vgl. o.g. Kontrollratsgesetz Nr. 46)

Zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übertrugen die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs seit 1949 gem. Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) die Verwaltung des preußischen Staatshoheitsgebietes auf den Bund.

Dieser Zustand hält bis heute an, da es der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich bis heute "erfolgreich" gelungen ist, einen Friedensvertrag und die Beendigung der kriegerischen Okkupation Preußens zu verhindern.

Das von den alliierten Besatzungsmächten gebildete Land Nordrhein-Westfalen auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen besitzt als raumlose Körperschaft lediglich Rechte und Pflichten zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet und ist nicht legitimiert, staatshoheitliche Rechte auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen auszuüben!

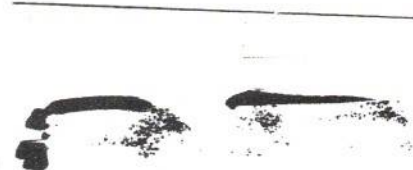
Das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen fordert die alliierten Besatzungsmächte umgehend auf, das völkerrechtswidrige Vorgehen der s.g. Verwaltungs-Länder/Bundesländer auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet zu beenden und in die Friedensverhandlungen auf der Grundlage des Entwurf des Friedensvertrages vom 23. Mai 2021 einzutreten, um damit endlich den Stillstand der Rechtspflege auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen beenden zu können.

- ius cogens -
- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Anlagen:

- 1 Ministerialblatt (Mbl. NRW.);
Ausgabe 2021 Nr. 16 vom 23. Juni 2021 Seite 325 bis 364
- 2 Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate [...] des Bistums Aachen

Gegeben am 23. Juni 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



TECHNISCHES MENÜ▼



RECHT.NRW.DE
bestens informiert



MENÜ

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



START > MBI (2021) > AUSGABE (16)

Ministerialblatt (MBI. NRW.) Ausgabe 2021 Nr. 16 vom 23.6.2021 Seite 325 bis 364

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die
Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli
1924

Normkopf
Norm
Normfuß

zugehörige Anlagen :

Anlage

III.

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermö- gens vom 24. Juli 1924

Vom 10. Juni 2021

Das Bistum Aachen hat nach Herstellung des Benehmens mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Geschäftsanweisungen in Bezug auf virtuelle Sitzungsformate für Kirchenvorstandssitzungen erlassen.

Gemäß Nummer 1 der Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung des Freistaates Preußen vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS S. 585, Fortgeltung GV. NRW.

1961 S. 325), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (**GV. NRW. S. 313**) geändert worden ist, werden die Bestimmungen des genannten Bistums in der Anlage bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. Juni 2021

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Holtgrewe

- MBl. NRW. 2021 S. 363

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

 **IM ÜBERBLICK
INHALT**

ÜBER DIESE SEITE

Grundsätzliches

Newsletter

RSS-Feed

Redaktion

FAQ

VERKÜNDUNGSBLÄTTER

Gesetz und Verordnungsblatt

Ministerialblatt

BEKANNTMACHUNGEN

2019

2020

2021

SAMMLUNGEN

geltende Gesetze und Verordnungen (SGV)

historische Gesetze und Verordnungen (HSGV)

geltende Erlasse (SMBl)

historische Erlasse (HSMBI)

© 2021 Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Datenschutz | Impressum

Geschäftsweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen unter körperlicher Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen zu. Um die Handlungsfähigkeit der Kirchenvorstände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wird aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG) vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) folgende Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen erlassen:

Artikel 1 Virtuelle Sitzungsformate; Umlaufverfahren

- (1) Bis einschließlich zum 31.12.2021 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden; als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.
- (2) ¹Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. ²Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (3) ¹Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 11 bis 13 VVG entsprechend. ²Unbeschadet dessen gilt:
 - a) Den Mitgliedern ist spätestens am Tage vor der Sitzung zu jedem Beratungspunkt eine Beschlussvorlage textlich zu übermitteln.
 - b) Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Abs. 4 VVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beschlussfassung
 - a) in den Ausschüssen der Kirchenvorstände, der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände
 - b) in den Organen der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände.
- (5) ¹Die Frist nach Abs. 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. ²Die Ausführungsbestimmung ist im Amtsblatt des Bistums Aachen zu veröffentlichen.

Artikel 2

Diese Geschäftsweisung tritt zum 01. November 2020 in Kraft.

Aachen, den 31. Oktober 2020

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 23/06/2021 14:22
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

09

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
23/06	13:46	030 229 93 97	04:49	09	OK	
23/06	13:52	030 830 510 50	02:30	09	OK	ECM
23/06	13:55	030 20 45 75 71	02:07	09	OK	ECM
23/06	13:59	0228 355 950	02:28	09	OK	ECM
23/06	14:22	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

23-06/21 FP

Strafantrag gegen NRW Armin Laschet

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats

Preußen vom 30.11.1920 erthietet Ihren Exzellenzen seine besten Empfehlungen und